

III.

Ausführung der Vermessung

Instrumentenstandpunkte und Vermessungslinien

72. (1) Die Anlage der Instrumentenstandpunkte und der Vermessungslinien richtet sich nach den Erfordernissen der Grenzfeststellung, der Einzelaufnahme, der Kartierung und der Flächenberechnung.
- (2) Die Instrumentenstandpunkte und die Vermessungslinien sind so anzulegen, daß
- a) der örtliche Vermessungsaufwand auf das erforderliche Maß beschränkt und
 - b) die Qualität der Vermessungsergebnisse gesichert wird.
- (3) Darüber hinaus muß gewährleistet sein, daß die Vermessungsergebnisse unter Berücksichtigung der Maßstabsabweichungen oder Deformationen der Darstellung sachgemäß in der Flurkarte kartiert werden können.
73. (1) Als Instrumentenstandpunkte sind geeignete Anschlußpunkte zu verwenden. Die Festlegungen in Ziffer 26 bis Ziffer 28 sind zu beachten.
- (2) In dem erforderlichen Umfang können auch freie Standpunkte ausgewählt und durch Vermessung auf die Anschlußpunkte bezogen werden.
- (3) Sofern frühere Instrumentenstandpunkte verwendet werden, sind die Anschlußrichtungen nach Möglichkeit beizubehalten.
74. (1) Die Vermessungslinien sind unmittelbar oder mittelbar an geeignete Anschlußpunkte anzuschließen. Die Festlegungen in Ziffer 26 bis Ziffer 28 sind zu beachten.
- (2) Sofern frühere Vermessungslinien verwendet werden, sind der ursprüngliche Nullpunkt und die Richtung der Vermessung nach Möglichkeit beizubehalten. Gegebenenfalls ist dabei an Zwischenmaße anzulegen.
75. Bevor mit der Grenzfeststellung und der Einzelaufnahme begonnen wird, ist die Lage der Anschlußpunkte und Paßpunkte zu prüfen.

Grenzfeststellung

76. (1) Die Feststellung der bestehenden Flurstücksgrenzen (Grenzfeststellung) bildet einen wesentlichen Bestandteil jeder Urkundsvermessung.
- (2) Die Grenzfeststellung dient der Prüfung und Entscheidung, ob und inwieweit der örtliche Grenzverlauf mit den Rechtsverhältnissen übereinstimmt.